

Verabschiedung der Revision des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen)

Informationsnotiz zuhanden der Wirtschaftskreise

Datum: 20. Dezember 2023

1. Hintergrund

Nachdem die erste Abstimmung über die Revision des PEM-Übereinkommens im Jahr 2019 negativ ausfiel, gingen zahlreiche Vertragsparteien dazu über, die revidierten Regeln auf vorläufiger bilateraler Basis anzuwenden (s. [Übergangsregeln](#)). Am 7. Dezember 2023 kam es im Rahmen des Gemischten Ausschusses des PEM-Übereinkommens zu einer zweiten Abstimmung, welche positiv ausfiel. Entsprechend konnten die neuen und modernisierten Ursprungsregeln, die den Handel zwischen den 24 Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens fördern sollen, indem sie flexibler und unternehmensfreundlicher ausgestaltet sind, verabschiedet werden. Die revidierten Ursprungsregeln werden am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Diese Änderung der Ursprungsregeln betrifft die Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens: die Schweiz, die Europäische Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, die Färöer-Inseln, die Türkei, Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Westjordanland und Gaza-Streifen, Georgien, die Moldau, die Ukraine, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo.

Der Gemischte PEM-Ausschuss hat am 7. Dezember 2023 zudem eine Empfehlung verabschiedet, dass im Rahmen des aktuellen PEM-Übereinkommens elektronisch ausgestellte Ursprungsnachweise akzeptiert werden sollen, was auch der aktuellen Praxis der Schweiz entspricht. Entsprechende Bestimmungen sind auch im Rahmen der revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens vorgesehen.

Das Handelsvolumen der Schweiz mit diesen Ländern machte im Jahr 2022 rund 352 Mia. CHF aus, was 49% des Gesamthandelsvolumens der Schweiz entspricht.

2. Geltende Ursprungsregeln in der PEM-Zone

a. Bis 31. Dezember 2024

Da die Annahme des revidierten PEM-Übereinkommens über mehrere Jahre blockiert war, haben zahlreiche Vertragsparteien (darunter die Schweiz) entschieden, die revidierten Regeln übergangsweise bereits bilateral anzuwenden (sog. Übergangsregeln). In der PEM-Zone gelten aktuell somit zwei Sets an Regeln (d.h. das aktuelle PEM-Übereinkommen sowie die Übergangsregeln). Im Handel mit Partnern, mit denen die Übergangsregeln gelten, können exportierende Unternehmen wahlweise die Regeln des aktuellen PEM-Übereinkommens oder die Übergangsregeln anwenden.¹ Bis zum 31. Dezember 2024 bleibt diese Situation weiterhin bestehen.

¹ Die Übergangsregeln gelten auf bilateraler Basis mit der EU seit dem 1. September 2021, innerhalb der EFTA seit dem 1. November 2021 und mit Albanien und Serbien seit dem 1. Januar 2022 sowie mit Montenegro, mit Nordmazedonien seit dem 1. April 2022, mit Bosnien und Herzegowina seit dem 1. September 2023 und mit Georgien seit dem 1. Dezember 2023. Eine Matrix zur Übersicht (laufend aktualisiert) findet sich auf der Webseite des [BAZG](#).

Aufgrund der Koexistenz von zwei Sets an Regeln kann es vorkommen, dass innerhalb einer Wertschöpfungskette einige Unternehmen den Ursprung ihrer Produkte gemäss den Übergangsregeln bestimmen, während andere das aktuelle PEM-Übereinkommen anwenden. Damit bestehen aktuell zwei verschiedene Systeme zur Ursprungskumulierung parallel, allerdings ohne Interaktion zwischen beiden.

Die Schweiz hat sich für eine Lösung dieser mangelnden Interaktion eingesetzt. Die Vertragsparteien des Übereinkommens einigten sich auf einen Text zur Einführung der sogenannten automatischen Durchlässigkeit im Rahmen der Übergangsregeln (Details zur Durchlässigkeit s. [hier](#), Ziffer 3.3.3). Somit soll ein nach den Ursprungsregeln des aktuellen PEM-Übereinkommens ausgestellter Ursprungsnachweis automatisch als ein nach den Übergangsregeln gültiger Ursprungsnachweis angesehen werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Durchlässigkeit ist nur möglich, wenn der Ursprung durch Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien (oder Bearbeitungen) mit Ursprung in einer PEM-Vertragspartei erworben wird, die die Übergangsregeln anwendet und mit der die Kumulierung möglich ist.
- Die Durchlässigkeit ist auf folgende Waren beschränkt:
 - Erzeugnisse der Kapitel 1, 3 und verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16 des Harmonisierten Systems (HS).
 - Industrieerzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des HS.
- Nur Erzeugnisse, für die die Übergangsregeln gleich oder liberaler sind als die Regeln des aktuellen PEM-Übereinkommens, profitieren von der automatischen Durchlässigkeit.

Die automatische Durchlässigkeit im Rahmen der Übergangsregeln wird mit den verschiedenen PEM-Partnern schrittweise ab Februar 2024 eingeführt. Die [Matrix des BAZG](#) wird entsprechend ergänzt werden.

b. Ab 1. Januar 2025

Ab 1. Januar 2025 gilt nur noch das revidierte PEM-Übereinkommen. Dieses wird die sog. [Übergangsregeln](#), welche inhaltlich deckungsgleich sind, ersetzen. Entsprechend werden letztere ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr anwendbar sein. Somit kommt ab diesem Datum in der ganzen PEM-Zone grundsätzlich nur noch ein Set von Ursprungsregeln zur Anwendung.

3. Inhalt der revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens

Die revidierten Regeln bringen administrative Vereinfachungen für die Unternehmen mit sich, namentlich durch die Streichung des Ursprungsnachweises EUR-MED. Somit wird unter den revidierten Regeln im Handel mit allen Vertragsparteien nur eine Art von Ursprungsnachweis beibehalten (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Ursprungserklärung).

Sie sehen die Möglichkeit vor, den Ab-Werk-Preis sowie den Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft anhand von Durchschnittswerten eines Steuerjahres zu berechnen. Die Werttoleranz von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die bei der Herstellung eines Produkts verwendet werden können, wurden für Industrieerzeugnisse von 10 auf 15 Prozent des Ab-Werk-Preises und für Agrarerzeugnisse von 10 auf 15 Prozent des Nettogewichts erhöht. Ausserdem weitet das revidierte Übereinkommen die buchmässige Trennung auf Zucker aus, was die Lagerung dieses Produkts vereinfacht. Des Weiteren wird die Regel der unmittelbaren Beförderung durch die Nichtveränderungsregel ersetzt, um damit der

Entwicklung der internationalen Logistik Rechnung zu tragen. Zudem wurden die Listenregeln für Industrieerzeugnisse generell vereinfacht. Bei Verwendung des Wertkriteriums wird der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft von 40 auf 50 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erhöht. Verfahren mit Zellkulturen und industrieller Fermentation wurden zu den ursprungsverleihenden Be- oder Verarbeitungen hinzugefügt. Für Textilien kann die Ursprungseigenschaft nun anhand einer grösseren Palette von Verarbeitungsschritten erlangt werden. Bei den Agrarerzeugnissen wird der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht mehr nach dem Wert, sondern nach dem Gewicht bemessen.

Beim Zucker ist nun in einem Produkt ein Gehalt an Drittlandzucker von 40 Prozent gemessen am Gewicht statt wie zuvor 30 Prozent gemessen am Ab-Werk-Preis des Endproduktes zulässig. Die einzigen Ausnahmen sind Zuckerwaren (HS 1704) und Schokolade (HS 1806). Hier bleibt der zulässige Zuckergehalt (40 Prozent gemessen am Gewicht oder 30 Prozent gemessen am Ab-Werk-Preis des Endprodukts) unverändert.

4. Ausblick

Zahlreiche Freihandelsabkommen der Schweiz beziehungsweise der EFTA sehen bereits einen dynamischen Link auf das PEM-Übereinkommen (in seiner aktuellen und dann auch revidierten Version) vor, z.B. dasjenige mit der EU. Für diese Abkommen gilt, dass die revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens automatisch per 1. Januar 2025 anwendbar sein werden. Einige Freihandelsabkommen der Schweiz/EFTA, insbesondere mit den mediterranen Partnern wie z.B. Israel, Marokko oder Tunesien, müssen diesbezüglich jedoch noch angepasst werden, da diese aktuell nur das Euro-Med Ursprungsprotokoll (welche mit den Regeln des aktuellen PEM-Übereinkommens deckungsgleich sind) kennen. Das Ziel wird sein, diese im kommenden Jahr entsprechend zu aktualisieren, um einen dynamischen Link zum PEM-Übereinkommen einzuführen. Aufgrund langwieriger, interner Genehmigungsverfahren in den Partnerländern wird dies voraussichtlich aber nicht in allen Fällen bis zum 31. Dezember 2024 möglich sein. Der Gemischte Ausschuss des PEM-Übereinkommens wird noch prüfen, wie entsprechende Übergangsbestimmungen für solche Situationen lauten werden.

Des Weiteren werden die produkte-spezifischen Regeln auf den HS-Stand 2022 gebracht werden müssen. Die entsprechenden Arbeiten wurden bereits begonnen, damit das revidierte PEM-Übereinkommen in Bezug auf das HS zum Zeitpunkt des Inkrafttretens auf dem letzten Stand sein wird.

Das BAZG und das SECO werden im kommenden Jahr mittels Informationsnotiz und Zirkular weiter über die neusten Entwicklungen informieren.

Für weitere Auskünfte stehen folgende Personen gerne zur Verfügung:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Ralf Aeschbacher
ralf.aeschbacher@bazg.admin.ch
+41 58 462 53 28

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Nina Taillard
nina.taillard@seco.admin.ch
+41 58 480 87 65